Der Stadtrat beschließt Folgendes:

Beschluss 1:

Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen oder seitens der Stadt Wittlich veranlasst werden. Die Anfertigung der Aufzeichnung durch Presse und Rundfunk ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- und Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen untersagt.

Bild- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Wittlich, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Beschluss 2:

Um die Kontakte während der Corona-Pandemie zu reduzieren, spricht sich der Stadtrat dafür aus, Präsenzsitzungen des Rates oder der Ausschüsse des Rates im Einzelfall als Video- bzw. Telefonkonferenz durchzuführen. Dabei soll der öffentliche Teil den Bürgerinnen und Bürgern auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden. Über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

Begründung:

Angesichts der sich verschärfenden Pandemielage ist es derzeit zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage erforderlich, das Infektionsgeschehen durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte aufzuhalten. Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind sehr wichtige Aufgabenträger zur Bewältigung der Problemstellungen, die die Corona-Pandemie mit sich bringt. Bei Sitzungen und Veranstaltungen kann es jedoch zu kritischen Kontakten kommen. Die Kommunen können auch hier einen wichtigen Beitrag zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens leisten und die gemeinsamen nationalen Anstrengungen unterstützen. Die Durchführung von Ratssitzungen ist Ausdruck des Selbstorganisationsrechts der kommunalen Gebietskörperschaften. Daher ist die Durchführung von Sitzungen in gleicher Weise wie das Selbstorganisationsrecht des Landtages privilegiert und grundsätzlich möglich. Der Minister des Innern weist jedoch darauf hin, dass Sitzungen wegen der sich momentan verschärfenden Lage – mindestens in der Zeit des bis Ende November geltenden Teil-Lockdowns – wieder auf das absolut notwendige Maß reduziert und nur in unaufschiebbaren Gründen abgehalten werden. Die aktuelle Entwicklung der Pandemielage lässt vermuten, dass die Einschränkungen auch über den 30.11.2020 hinaus gelten werden.

Seit Anfang Juni 2020 ist es nach § 35 Abs. 3 GemO möglich, Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzsitzungen in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen. Aus gegebenem Anlass weist der Minister des Innern darauf hin, dass die Prüfung und Feststellung einer Ausnahmesituation (z.B. anhand der aktuellen Inzidenzzahlen, Altersverteilung der Gremienmitglieder in Verbindung mit der Corona-Lage o.ä.) Beschlussfassungen außerhalb einer Präsenzsitzung durchzuführen, der jeweiligen Gebietskörperschaft obliegt. Das derzeit erforderliche Zustimmungsbedürfnis der Aufsichtsbehörden soll in den nächsten Tagen durch die Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften entfallen. Im Hinblick auf diese beabsichtigte Änderung bestehen seitens des Ministers keine Bedenken, wenn bis zum Inkrafttreten der Änderungen im Sinne einer bloßen Anzeige bei den Aufsichtsbehörden verfahren wird.

Da die Stadt Wittlich die Gremienarbeit bereits in der vorangegangenen Wahlperiode digitalisiert hat und die Ratsmitglieder der Stadt Wittlich über ein WLAN-fähiges Tablet mit Kamerafunktion verfügen, wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob und wie einzelne Gremiensitzungen während der Corona-Pandemie als Videokonferenz mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden können.

Die Überprüfung hat ergeben, dass eine Videokonferenz mit der vorhandenen Videokonferenz-App Avaya-Spaces abgehalten werden kann und eine Sendung des öffentlichen Teils gleichzeitig mittels Livestream über die Homepage der Stadt Wittlich möglich ist.

Beschlussfassungen außerhalb einer Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenzen sind nach § 35 Abs. 3 GemO unter bestimmten, nachstehend dargestellten Voraussetzungen möglich.

1. Rechtliche Voraussetzungen:

- Bestehen einer besonderen Ausnahmesituation (Naturkatastrophe oder eine andere außergewöhnliche Notsituation), die eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung erfordert.
- b. Für Video- oder Telefonkonferenzen: Wenn 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates einem solchen Verfahren zustimmen.
- c. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

2. Verfahren:

- a. Die Kommune prüft die rechtlichen Voraussetzungen (Punkt 1. a.) und kann diese bei Vorliegen feststellen.
- b. Die Kommune zeigt der Aufsichtsbehörde die konkreten Gründe für ein Abweichen von einer Präsenzsitzung an. Die Einholung des erforderlichen Quorums (Punkt 1. b.) kann vor oder nach der Anzeige erfolgen.

Joachim Rodenkirch

Bürgermeister